

Ä2

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: David Krystof (KV Kleve)

Titel: Ä2 zu Satzung

Satzungstext

Von Zeile 73 bis 74 löschen:

Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand. ~~Bei Bedarf können sie Arbeitsgemeinschaften einrichten.~~

Von Zeile 107 bis 109 einfügen:

(9) Antragsberechtigt sind die Ortsverbände, die Organe des Kreisverbands, die Kreistagsfraktion, Arbeitsgruppen (AG'en), die Grüne Jugend Kreis Kleve, sowie für eigenständige Anträge 1 Prozent der Kreisverbandsmitglieder, für Änderungsanträge 0,5 Prozent der

Von Zeile 147 bis 149:

§ 7 Arbeitsgruppen

(1) Aufgabe der AGen ist es, inhaltliche Konzepte und Strategien für grüne Politik im Kreis Kleve zu entwickeln. Sie unterstützen die programmatische Arbeit des Kreisverbandes und die politische Arbeit des Kreisvorstandes. Sie bieten im Kreisverband Raum zur Debatte und Vernetzung zwischen Mitgliedern, Mandatsträger*innen und Zivilgesellschaft.

(2) Eine AG wird durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung anerkannt, wenn sich mindestens 3 Parteimitglieder zur Mitarbeit bereiterklären und sie ein weitestgehend eigenständiges Politikfeld bearbeitet. Der Antrag zur Gründung einer AG enthält die Beschreibung des inhaltlichen, eigenständigen Aufgabengebiets. Die KMV beschließt ebenso über die Auflösung von AGen.(3) Der Kreisvorstand kann eine AG auflösen, wenn diese gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt oder unmittelbarer Schaden für die Partei entsteht. Dazu sind die jeweiligen AG-Sprecher*innen anzuhören. Eine Auflösung durch den Kreisvorstand, Bedarf der Bestätigung durch die nächste KMV.

(4) Die Mitarbeit in AGen steht allen Mitgliedern offen. Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern ist möglich, wenn diese die politischen Grundsätze der Partei anerkennen. Bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb der AG haben diese jedoch weder aktives noch passives Stimmrecht.

(5) Der Kreisvorstand bezieht die AG'en in Beratung über Programmatik, grundsätzliche strategische Ausrichtung und Wahlkampf ein. Hierzu wird den Sprecher*innen der Arbeitsgemeinschaften eine virtuelle Teilnahme an den Kreisvorstandssitzungen ermöglicht.

(6) Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen in Abstimmung mit dem Kreisvorstand.

(7) Jede AG kann aus ihrer Mitte bis zu zwei AG-Sprecher*innen, die Mitglied der Kreispartei sein müssen, unter Berücksichtigung der Mindestquotierung wählen. Die Amtszeit der AG-Sprecher*innen kann bis zu zwei Jahren betragen.

(8) Der Kreisvorstand genehmigt Zuschüsse zu einzelnen Aktionen oder ein jährliches Budget auf Antrag der Sprecher*innen einer AG, wenn sie die Realisierung der in diesem Statut festgeschriebenen Aufgaben ermöglichen. Grundlage dafür bildet ein durch die KMV im Rahmen des Haushaltsplans beschlossenes AG-Budget.

(9) Die Hälfte dieses Budgets ist zunächst gleichmäßig auf alle existierenden AGen zu verteilen und bis zur Jahresmitte zu reservieren. Was bis dahin nicht beantragt wurde, kann anschließend auch von einer anderen AG beantragt werden.

(10) Die Kreisgeschäftsstelle unterstützt die AGen bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit. Sie tätigt im Rahmen der genehmigten Zuschüsse oder Budgets Ausgaben für die AGen.

~~§ 7~~

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

In Zeile 162:

§ 89 Mindestparität und Frauenstatut

In Zeile 170:

§ 910 Datenschutz

In Zeile 175:

§ 4011 Satzungsänderung

In Zeile 181:

§ 4112 Auflösung

Begründung

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit reichen wir zehn einzelne Änderungsanträge als einen Antrag ein, weil die Darstellung bei einzelnen Änderungsanträgen zu Satzungsänderungsanträgen bei Antragsgrün leider nicht gut gelöst ist.

Wir bitten daher darum die Nummern (1) bis (10) sowie die ersatzlose Streichung im Rahmen der KMV als einzelne Anträge zu betrachten und jeweils einzeln abzustimmen.

Zu § 4 Organe des Kreisverbands

Die Einrichtung von AGen sollte der Mitgliederversammlung als höchstem beschlussfassenden Gremium obliegen. Dies wollen wir aber nicht hier verankern, sondern direkt im Paragraphen zur Satzung. Daher muss hier an der aktuellen Satzung nichts ergänzt werden.

Zu § 7 (1) & (2)

Mit den Änderungen wird der Wert der AGs inhaltlich zu arbeiten und Raum zur Debatte zu geben in den Mittelpunkt gestellt. Zudem wird die Anerkennung und Auflösung von AGs grundsätzlich Aufgabe der KMV und nicht des Kreisvorstandes. Eine aufwändige Gründungsveranstaltung ist nicht nötig, vielmehr können AGs organisch entstehen und sich bereits ab drei statt fünf Mitgliedern anerkennen lassen. (Redaktioneller Hinweise: Dieser Antrag ersetzt 1 und 2a des ursprünglichen Antrags)

Zu § 7 - (3)

Es wird klargestellt, dass der Kreisvorstand nur in Ausnahmefällen eine AG auflösen kann, wenn eine Auflösung durch die KMV zu lange dauern würde, um Schaden von der Partei abzuwenden. Reine Formalfehler führen nicht mehr automatisch zur Auflösung einer AG. (Redaktioneller Hinweise: Dieser Antrag ersetzt 2b des ursprünglichen Antrags)

Zu § 7 - (4)

Mit dieser Ergänzung wird auch für Nicht-Parteimitglieder die Möglichkeit eröffnet sich einzubringen. (Redaktioneller Hinweise: Dieser Antrag fügt einen neuen Abschnitt nach 2b des ursprünglichen Antrags ein)

Zu § 7 - (5)

Aus Wertschätzung gegenüber der Arbeit der AGen und zur Erleichterung der Vernetzung mit dem Kreisvorstand wird eine möglichst barrierearme Teilnahmemöglichkeit an Vorstandssitzungen angestrebt. (Redaktioneller Hinweis: Dieser Antrag fügt ebenfalls einen neuen Abschnitt nach 2b des ursprünglichen Antrags ein)

Zu § 7 - (6)

Wir glauben, dass wir anerkannten AGen mehr Vertrauen und Augenhöhe zugestehen können.(Redaktioneller Hinweis: Dieser Antrag ersetzt 2c des ursprünglichen Antrags)

Zu § 7 - ersatzlose Streichung) von 2(d)

Da oben bereits eine Mindestanzahl an Mitgliedern definiert wurde und wir die übrigen Bedingungen für unnötig erachten, kann dieser Absatz gestrichen werden. Insbesondere die Führung einer Mitgliederliste wäre ein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand für die AGen, welcher zudem datenschutzrechtliche Fragen aufwirft. (Redaktioneller Hinweis: Dieser Antrag streicht 2d des ursprünglichen Antrags)

Zu § 7 - (7)

Indem wir aus einer Soll- eine Kann-Bestimmung machen, ermöglichen wir den AGen die Möglichkeit selber zu entscheiden, ob/wann sie eine oder zwei Sprecher*innen wählen wollen. Die übrigen Sätze sind für eine Satzung zu detailliert und verstehen sich von selbst. (Redaktioneller Hinweis: Dieser Antrag modifiziert 2e und streicht 2f des ursprünglichen Antrags)

Zu § 7 - (8)

Hier ist es uns wichtig, dass wir das Haushaltsrecht der KMV nicht einschränken, sondern in den Mittelpunkt stellen. (Redaktioneller Hinweis:

Dieser Antrag ersetzt 3a des ursprünglichen Antrags)

Zu § 7 - (9)

Reservierung/Zuteilung von 50% der Mittel bis zur Hälfte eines Jahres schaffen wir faire Bedingungen, die gleichzeitig genug Flexibilität schaffen. (Redaktioneller Hinweise: Dieser Antrag fügt einen neuen Abschnitt nach 3a des ursprünglichen Antrags ein)

Zu § 7 - (10)

Der bürokratische Aufwand nicht bei den AGen liegen, sondern zentral über die Kreisgeschäftsstelle erfolgen. So können sich die AG-Mitglieder auf den Kern ihrer ehrenamtlichen Arbeit konzentrieren. (Redaktioneller Hinweise: Dieser Antrag ersetzt 3b des ursprünglichen Antrags)

Unterstützer*innen

Torsten Kannenberg (KV Kleve), Michael Retzlaff (OV Goch), Sabine Theobald (KV Kleve), Oliver Lindemann (KV Kleve), Sebastian Hiller (KV Kleve), Nicole Ganss (OV Kevelaer), Joel Esser (KV Kleve), Jürgen Piecocha (KV Kleve), Verena Michels (KV Kleve)